

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.669.054

Wien, 15. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16142/J vom 15. September 2023 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist gemäß § 10 Abs. 2 SanktG 2010 Oberbehörde der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Das BMF steht zu diesem Zweck in regelmäßigem Austausch mit der OeNB, die gemäß § 8 Abs. 1 leg cit für die Überwachung und Einhaltung von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union (EU) im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute zuständig ist.

Zu 2., 4., 9. und 10.:

Von der EU erlassene Sanktionsverordnungen (so auch die Verordnungen (EU) Nr. 359/2011 und Nr. 267/2012 betreffend Iran) gelten unmittelbar und richten sich direkt an die Normunterworfenen, ohne dass es hierfür eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf. Die in den Verordnungen angeordneten Sanktionsmaßnahmen gelten somit ex

lege und bedürfen keines Umsetzungsgesetzes oder eines anderen Umsetzungsrechtsaktes. Das Einfrieren von Vermögenswerten sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen werden bereits in Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 bzw. Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 angeordnet und gelten somit ebenfalls ex lege, ohne dass dies von der OeNB per Bescheid oder Verordnung angeordnet werden muss. Sofern eine Person auf die Sanktionsliste der EU gesetzt wird, haben daher Kredit-, Finanz-, und Zahlungsinstitute Gelder dieser Personen unmittelbar einzufrieren und der OeNB zu melden. Die OeNB hat daher in diesem Zusammenhang keine Verordnungen oder Bescheide gemäß § 2 SanktG erlassen.

Mit Stand 30. Juni 2023 wurden der OeNB keine Konten/Depots von einer sanktionsierten Person als eingefroren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 idgF und Nr. 267/2012 idgF von den Kreditinstituten gemeldet. Daher sind derzeit keine juristischen und natürlichen Personen, Einrichtungen und Organisationen von personenbezogenen Sanktionen betroffen.

### Zu 3.:

Die OeNB ist gemäß § 8 Abs. 1 SanktG in Österreich die zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der EU iSd § 2 Abs. 1 SanktG durch Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 BWG sowie der in § 4 Z 4 ZaDiG 2018 genannten Zahlungsinstitute. In diesem Bereich ist die OeNB neben der erwähnten Überwachungstätigkeit auch für alle Freigaben von eingefrorenen Geldern zuständig, welche sich bei den zu beaufsichtigenden Instituten befinden.

Zur gesetzmäßigen Wahrnehmung der Überwachungstätigkeit ist die OeNB gemäß § 8 Abs. 2 SanktG 2010 berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die hierfür erforderlichen Auskünfte und Meldungen einzuholen und Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen.

Auf Basis dessen stehen der OeNB sowohl on-site- als auch off-site-Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung. Durch Vor-Ort-Prüfungen und Company Visits werden direkt in den Geschäftsräumlichkeiten die Einhaltung der bestehenden sanktionsrechtlichen Bestimmungen überprüft. Zusätzlich werden die zu beaufsichtigten Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute im Rahmen von Managementgesprächen zur organisatorischen

Eingliederung und Ausstattung der Sanktionen Compliance sowie den Systemen und Vorkehrungen zur Prävention von sanktionsrechtlichen Verstößen im Detail befragt.

Im Bereich der off-site-Aufsichtsmaßnahmen werden mittels Management Letter strukturiert Informationen über die von den zu beaufsichtigenden Instituten eingesetzten Systeme, Maßnahmen und Vorkehrungen, die die Einhaltung von Sanktionsvorschriften — auch angesichts möglicher Umgehungsversuche — sicherstellen sollen, abgefragt. Schließlich werden die zu beaufsichtigenden Institute anlassfallbezogen betreffend konkrete Sachverhalte zur schriftlichen Informationserteilung aufgefordert.

#### Zu 5.:

Die OeNB kann unter engen Voraussetzungen bzw. ausschließlich im in der EU-Verordnung vorgegebenen Umfang die Freigabe eingefrorener Gelder genehmigen. Fälle, in denen solche Genehmigungen erteilt werden können, sind u.a. die Befriedigung von Grundbedürfnissen sanktionierter Personen, die Bezahlung von Kosten für juristische Dienstleistungen (insb. Anwaltshonorare) sowie die Erfüllung von Forderungen durch sanktionierte Personen, die auf Verträgen beruhen, die vor der Aufnahme in die Sanktionsliste abgeschlossen wurden (sog. Altverträge). Antragsteller haben die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer Freigabegenehmigung in ihrem Antrag plausibel darzulegen sowie unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu bescheinigen. Die OeNB kann Genehmigungen auch an Bedingungen und Auflagen knüpfen, um die Umgehung von Sanktionsbestimmungen hintanzuhalten.

Betreffend die EU-Verordnungen Nr. 359/2011 und Nr. 267/2012 ist festzuhalten, dass allfällige Freigabegenehmigungen direkt auf Grundlage der jeweiligen EU-Verordnungen erlassen werden und nicht auf Basis des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 SanktG.

#### Zu 6.:

Nein.

#### Zu 7.:

Diese betrafen lediglich die Informationseinholung über die quartalsweise gemeldeten, eingefrorenen Vermögenswerte zu erhalten. Dabei handelt es sich um aggregierte Zahlen.

Zu 8.:

Mir liegen keine Informationen zu Nachforschungs- bzw. Überprüfungshandlungen ausländischer Behörden vor.

Zu 11. und 12.:

Sofern von der OeNB im Rahmen der zu Frage 3 beschriebenen Aufsichtstätigkeit Mängel bei den zu beaufsichtigenden Instituten festgestellt werden, ordnet die OeNB deren Behebung mittels geeigneter Maßnahmen an. Institutsbezogene Informationen dazu können aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht erteilt werden.

Im Bereich des Meldewesens (Asset Freeze) müssen die Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute auf Basis der EU-Verordnungen selbst tätig werden und die Gelder der sanktionierten Personen einfrieren. Sobald Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden, ist dies laut den zugrundeliegenden Verordnungen umgehend an die OeNB als gemäß § 8 Abs. 1 SanktG zuständige Behörde zu melden. Um die Einhaltung der Sanktionen durch Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute überwachen zu können, sind der OeNB — neben der verpflichtenden ad hoc Meldung — die eingefrorenen Konten quartalsweise zu übermitteln. Hierzu wird den Meldepflichtigen ein Template zur Verfügung gestellt.

Bei Verdacht auf Verstöße und Nichteinhaltung der Meldeverpflichtungen hat die OeNB laut SanktG die Befugnis inne, Anzeigen an die jeweils zuständige Behörde zu erstatten. Die Ermittlungstätigkeit wird darauffolgend durch die zuständige Landespolizeidirektion (§ 12 SanktG) bzw. Staatsanwaltschaft (§ 11 SanktG) durchgeführt.

Zu 13.:

Eine Ermächtigung der OeNB zur Weitergabe von in Vollziehung von §§ 4 und 5 Devisengesetz erhobenen personenbezogenen Daten an bestimmte internationale Organisationen, soweit dies zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs im Zusammenhang mit Sanktionen gegen den Iran erforderlich ist, wurde weder von mir noch von einem meiner Vorgänger im angesprochenen Zeitraum erlassen.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt